

Im April 2011

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Arbeitgeber

Tankkarten, Benzin- und Geschenkgutscheine: Freigrenze von 44 EUR in der Regel anwendbar

Die Unterscheidung zwischen Barlohn und Sachzuwendung spielt lohnsteuerlich eine große Rolle. So kommt z.B. die **44-EUR-Freigrenze** nur dann zur Anwendung, wenn der Beschäftigte eine Sachzuwendung – nicht aber Barlohn – vom Arbeitgeber erhält. In gleich **fünf Urteilen** beschäftigte sich der Bundesfinanzhof aktuell mit der Behandlung von Tankkarten, Benzin- und Geschenkgutscheinen. Dabei erteilte er der Auffassung der Finanzverwaltung, die den Begriff Sachzuwendung bislang äußerst restriktiv ausgelegt hat, eine klare Absage.

Steuervorteile für Sachzuwendungen

Für Sachzuwendungen kommen insbesondere folgende **Vergünstigungen** in Betracht:

- Kostenlose oder verbilligte Sachbezüge können bis zu einer **Monatsgrenze von 44 EUR** – insgesamt für alle Vorteile – steuerfrei erbracht werden.
- Vom Betrieb angebotene Waren oder Dienstleistungen können Arbeitnehmer mit einem Kostenvorteil von **bis zu 1.080 EUR pro Jahr** steuerfrei beziehen.

Fünf Urteilssachverhalte

Den Urteilen des Bundesfinanzhofs lagen folgende Sachverhalte zugrunde:

- Im ersten Fall hatte der Arbeitgeber der Belegschaft das Recht eingeräumt, bei einer bestimmten Tankstelle gegen Vorlage einer elektronischen **Tankkarte**, auf der die Literzahl eines bestimmten Kraftstoffs und ein **Höchstbetrag von 44 EUR** gespeichert waren, auf seine Kosten tanken zu dürfen.
- Im zweiten und dritten Fall erhielten mehrere Arbeitnehmer monatlich **Benzingutscheine**, mit denen an einer beliebigen Tankstelle getankt werden konnte. Die Gutscheine enthielten den Namen des Arbeitnehmers und lauteten z.B.: „Gutschein über Pkw-Treibstoff SUPER bleifrei – 29 Liter, einzulösen im November 2007“. Die Arbeitnehmer bezahlten an der Tankstelle. Anschließend erstattete der Arbeitgeber ihnen den Betrag und bestätigte dies auf dem Gutschein.

Abgabetermin

für den Termin 10.5.2011 = 10.5.2011
(UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei Barzahlung

für den Termin 10.5.2011 = 10.5.2011
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 16.5.2011 = 16.5.2011
(GewStVz, GrundStVz)

bei Scheckzahlung

für den Termin 10.5.2011 = 7.5.2011
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 16.5.2011 = 13.5.2011
(GewStVz, GrundStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei Überweisungen

für den Termin 10.5.2011 = 13.5.2011
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 16.5.2011 = 19.5.2011
(GewStVz, GrundStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

2/10	7/10	10/10	2/11
+ 0,6 %	+ 1,2 %	+ 1,3 %	+ 2,1 %

- Im vierten Fall ging es um **Gutscheine** im Wert von 20 EUR, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern **zum Geburtstag** überließ, um diese bei einer Buchhandelskette einzulösen.

- Im fünften Fall war der Arbeitgeber verpflichtet, neben dem Gehalt **verschiedene Zusatzleistungen** zu erbringen. U.a. gewährte er einen regelmäßigen Gutschein-, Waren- oder Dienstleistungsbezug nach Wunsch des Arbeitnehmers im Wert von 44 EUR. Bis zum 30.11. eines Jahres konnten die Arbeitnehmer bestimmen, welche konkreten Waren, Dienstleistungen oder Gutscheine sie im Folgejahr beziehen wollten.

In allen Fällen behandelten die Arbeitgeber die Zuwendungen als Sachlohn und hielten angesichts der 44-EUR-Freigrenze **keine Lohnsteuer** ein. Die Finanzämter und Finanzgerichte hingegen gingen von Barlohn aus. Der Bundesfinanzhof erteilte dieser Sichtweise schließlich eine Absage und gab den Klagen statt.

Die neuen Grundsätze

Mit seinen Urteilen hat der Bundesfinanzhof neue Grundsätze zur **Abgrenzung von Bar- und Sachlohn** aufgestellt.

Vorab ist festzuhalten, dass Sachbezüge entgegen der bisherigen Verwaltungsmeinung auch dann vorliegen können, wenn der Gutschein einen **Höchstbetrag**, zum Beispiel die 44 EUR, enthält.

Ob Barlohn oder ein Sachbezug vorliegt, entscheidet sich danach, was der

Arbeitnehmer vom Arbeitgeber auf Grundlage der **arbeitsrechtlichen Vereinbarung** beanspruchen kann – Geld oder eine Sache.

Kann der Arbeitnehmer lediglich die Sache selbst beanspruchen, liegen Sachbezüge vor. Unerheblich ist dann, ob der Arbeitnehmer die Sache unmittelbar vom Arbeitgeber bezieht oder auf Kosten des Arbeitgebers **von einem Dritten**.

Hinweis: Von Sachlohn ist selbst dann auszugehen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer **Geld mit der Auflage** zuwendet, den Geldbetrag nur zum Erwerb der geschuldeten Sache zu verwenden.

Ein Sachbezug liegt auch vor, wenn Arbeitnehmern lediglich Gutscheine überlassen werden, die sie zum Bezug einer von ihnen **selbst auszuwählenden Sach- oder Dienstleistung** berechtigen und die bei einem Dritten einzulösen oder auf den Kaufpreis anzurechnen sind.

Hat der Arbeitnehmer dagegen **auch** einen Anspruch darauf, dass sein Arbeitgeber ihm anstelle der Sache den Barwert auszahlt, liegen selbst dann keine Sachbezüge vor, wenn der Arbeitgeber schlussendlich die Sache zuwendet.

BFH-Urteile vom 11.11.2010:

Az. VI R 27/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110548, Az. VI R 41/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110549, Az. VI R 40/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110733, Az. VI R 21/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110547, Az. VI R 26/08 unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110732

Für Vermieter

Unregelmäßigkeiten bei den Nebenkosten sind bei Verträgen mit Angehörigen nicht immer schädlich

Die steuerliche Anerkennung eines Mietverhältnisses zwischen nahen Angehörigen setzt u.a. voraus, dass der Vertrag einem **Fremdvergleich** standhält. Treten „lediglich“ bei den Nebenkosten Unregelmäßigkeiten auf, führt dies nach einem Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen nicht automatisch dazu, dass der Mietvertrag steuerlich nicht anerkannt wird.

Bei der Verpflichtung zur Zahlung der Nebenkosten handelt es sich um eine **Nebenpflicht**. Bei der zunehmenden (finanziellen) Bedeutung der Nebenkosten können Unklarheiten zwar auch hier gewichtige Anzeichen für die **private Veranlassung** der Wohnungsüberlassung sein. Eine nicht ordnungsgemäße Abrechnung von Nebenkosten ist aber vielmehr im Zusammenhang mit sämtlichen weiteren Feststellungen zu würdigen, die für oder gegen eine private Veranlassung sprechen.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass auch bei **Fremdver-**

mietungen häufig Unkorrektheiten bzw. Nachlässigkeiten bei den Nebenkostenabreden und -abrechnungen auftreten.

Im Streitfall war weder die möglicherweise **verspätete Abrechnung** noch die nicht erfolgte Anpassung der Vorauszahlungen an die **tatsächlich höheren Nebenkosten** schädlich. Dabei verweist das Finanzgericht auf den Bundesfinanzhof, der u.U. sogar die überhaupt nicht erfolgte Vereinbarung und Abrechnung der Nebenkosten als unschädlich bewertet.

FG Niedersachsen, Urteil vom 7.12.2010, Az. 3 K 251/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110792

Für alle Steuerpflichtigen

Schulgeld: Sonderausgabenabzug ist unabhängig vom Vertragspartner

Nach geänderter Verwaltungsauffassung können Eltern Schulgeldzahlungen auch dann als Sonderausgaben geltend machen, wenn ihr Kind **Vertragspartner der Schule** ist und nicht sie. Das hat die Oberfinanzdirektion Münster in einem bundesweit abgestimmten Erlass klargestellt. Danach ist für den Sonderausgabenabzug entscheidend, wer den **wirtschaftlichen Aufwand** getragen hat – und nicht, wer Vertragspartner der Schule ist. Erhalten Eltern für ihr in Ausbildung befindliches Kind Kindergeld, ist davon auszugehen, dass sie den Aufwand tragen.

Hintergrund: In geeigneten Fällen können Eltern 30 % des Schulgeldes – **maximal 5.000 EUR pro Jahr** – für ein Kind als Sonderausgaben geltend machen, wenn sie Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag haben.

OFD Münster vom 5.11.2010, akt. Kurzinfo ESt 30/2005

Für alle Steuerpflichtigen

Außergewöhnliche Belastungen: Aufwand für künstliche Befruchtung abziehbar

Im Urteilsfall war der Ehemann zeugungsunfähig, sodass sich die Eheleute entschlossen hatten, ihren Kinderwunsch durch eine künstliche Befruchtung mit Fremdsamen zu verwirklichen. Die Kosten für diese Behandlung von **rund 21.000 EUR** ließ das Finanzamt unter Hinweis auf die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach eine heterologe Befruchtung keine Heilbehandlung sei, nicht als außergewöhnliche Belastung zu.

An dieser Auffassung hält der Bundesfinanzhof nicht mehr fest. Die künstliche Befruchtung der (gesunden) Ehefrau mit Fremdsamen bezweckt zwar nicht die Beseitigung der Unfruchtbarkeit des Ehemannes. Aber auch bei einer **heterologen künstlichen Befruchtung** wird die durch Krankheit behinderte Körperfunktion durch eine medizinische Maßnahme ersetzt. Darin ist entgegen der bisherigen Auffassung eine **Heilbehandlung** zu sehen.

BFH-Urteil vom 16.12.2010, Az. VI R 43/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110793

Für Unternehmer

Rege „Privatverkäufe“ über eBay können der Umsatzsteuer unterliegen

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass „private“ Auktionen auf der **Internet-Plattform eBay** unter bestimmten Voraussetzungen der Umsatzsteuer unterliegen.

Im Entscheidungsfall versteigerte ein Ehepaar auf eBay über einen Zeitraum von etwa dreieinhalb Jahren **mehr als 1.200 Gebrauchsgegenstände** (im Wesentlichen Spielzeugpuppen, Füllfederhalter, Porzellan und ähnliche Dinge). Aus den Verkäufen erzielten sie zwischen 20.000 EUR und 35.000 EUR jährlich. Infolgedessen lagen sie über dem Grenzbetrag von 17.500 EUR im Kalenderjahr, bis zu dem bei Anwendung der sogenannten **Kleinunternehmerregelung** keine Umsatzsteuer anfällt.

Das Ehepaar war davon ausgegangen, dass die Verkäufe nicht der Umsatzsteuer unterliegen, da sie nur Gegenstände veräußert hätten, die sie zuvor aus einer **Sammlerleidenschaft** heraus – und ohne die Absicht des späteren Wiederverkaufs – über einen langen Zeitraum hinweg erworben hätten. Das Finanzgericht Baden-Württemberg war jedoch anderer Auffassung und stufte die Eheleute als **Unternehmer** ein.

Unternehmereigenschaft

Ob eine Betätigung als **nachhaltig** und damit als unternehmerisch einzuordnen ist, muss anhand einer Reihe verschiedener Kriterien beurteilt werden, die je nach Einzelfall **unterschiedlich zu gewichten** sind. Von Bedeutung können insbesondere die Zahl der verkauften Gegenstände, die Dauer der Verkaufstätigkeit, die Planmäßigkeit des Handelns und seine Anlage auf Wiederholung, die Intensität des Tätigwerdens und die Höhe der Erlöse sein.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Baden-Württemberg war die derart **intensive und langfristig angelegte Verkaufstätigkeit** auf der Plattform eBay als nachhaltig zu beurteilen. Ob der Bundesfinanzhof diese Meinung im **Revisionsverfahren** teilen wird, bleibt abzuwarten.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 22.9.2010, Az. 1 K 3016/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110434, Rev. BFH Az. V R 2/11

Für Unternehmer

Neues zum Investitionsabzugsbetrag

Das Finanzgericht München hat sich aktuell mit der Frage beschäftigt, ob bei einem **noch zu eröffnenden Betrieb** eine verbindliche Bestellung der wesentlichen Betriebsgrundlagen notwendig ist, um den Investitionsabzugsbetrag geltend machen zu können.

Wie die Vorgängervorschrift zur Ansparrücklage, ist auch der nunmehr gültige Investitionsabzugsbetrag an **bestimmte Voraussetzungen** gebunden.

Um die „alte“ Ansparrücklage im Jahr vor der Betriebseröffnung bilden zu können, war eine **verbindliche Bestellung** der wesentlichen Betriebsgrundlagen notwendig. Dies ist durch ein Urteil des Bundesfinanzhofs mittlerweile geklärt. Umstritten ist aber, ob dies auch für den Investitionsabzugsbetrag gilt.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts München ist der **Nachweis** einer verbindlichen Bestellung beim Investitionsabzugsbetrag nicht notwendig. Denn im Gegensatz zur alten Rechtslage ist eine Missbrauchsgefahr nahezu ausgeschlossen, weil durch die Verzinsung der Steuernachforderung bei **Nichtinvestition** kaum noch ein Stundungseffekt eintreten kann.

Ferner ist für das neu eingefügte Tatbestandsmerkmal der Investitionsabsicht – dem Gesetzeszweck entsprechend – **kein besonderes Nachweiserfordernis** eingeführt worden. Ausreichend ist daher, wenn eine Investitionsabsicht ausreichend konkretisiert wird.

Für Kapitalanleger

Abgeltungsteuer: Kein Altersentlastungsbetrag für Kapitalerträge

In die Berechnung des Altersentlastungsbetrags fließen Kapitalerträge nicht ein, sofern sie der Abgeltungsteuer unterliegen. Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf aktuell bestätigt. Bei **Rentnern**, die neben ihrer Rente ausschließlich Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, entfällt der Altersentlastungsbetrag vollständig.

Ausnahme: Sofern die Kapitalerträge über die **Günstigerprüfung** der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, lässt sich der Altersentlastungsbetrag auch von den Einkünften aus Kapitalvermögen abziehen.

Hintergrund

Steuerpflichtige erhalten einen Altersentlastungsbetrag, wenn sie vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in dem sie ihr Einkommen bezogen haben, das **64. Lebensjahr** vollendet haben. Für Personen, die das 64. Lebensjahr vor

Hinweis: Man darf gespannt sein, ob auch der Bundesfinanzhof angesichts der neuen Rechtslage von einer verbindlichen Bestellung absehen wird.

Hintergrund

Für die künftige Anschaffung oder Herstellung von neuen oder gebrauchten abnutzbaren **beweglichen Wirtschaftsgütern** des Anlagevermögens kann ein Investitionsabzugsbetrag von bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten **gewinnmindernd** geltend gemacht werden. Dies setzt voraus, dass das Wirtschaftsgut nahezu ausschließlich, d.h. mindestens zu 90 %, betrieblich genutzt werden soll.

Die **Frist**, innerhalb derer das Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt werden muss, beträgt **drei Jahre**. Unterbleibt die Investition, ist der Abzug im Jahr der Vornahme rückgängig zu machen. Das führt rückwirkend zu einer Gewinnerhöhung und zu einer Verzinsung der daraus resultierenden Steuernachforderung in Höhe von 6 % im Jahr.

FG München, Urteil vom 26.10.2010, Az. 2 K 655/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110790, NZB BFH Az. X B 232/10; BFH-Urteil vom 15.9.2010, Az. X R 16/08

dem 1.1.2005 vollendet haben, also vor dem 2.1.1941 geboren sind, beträgt der Altersentlastungsbetrag **40 % des Arbeitslohns und der positiven Summe der Einkünfte**, die nicht solche aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind, höchstens jedoch 1.900 EUR. Versorgungsbezüge und Leibrenten bleiben außer Betracht.

Bei Steuerpflichtigen, die am 2.1.1941 oder später geboren sind, wird der Altersentlastungsbetrag **sukzessive** – bis zum Jahr 2040 – auf 0 EUR **abgeschmolzen**.

FG Düsseldorf, Urteil vom 13.10.2010, Az. 15 K 2712/10 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110805

Für Arbeitnehmer

„Falsche“ Lohnsteuerbescheinigungen 2010: Kein Nachteil für freiwillig gesetzlich Versicherte

Die Lohnsteuerbescheinigung, die freiwillig Versicherte der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für das vergangene Jahr bekommen haben, kann unter Umständen falsch ausgefüllt sein. Konkret geht es um zwei Zeilen: Unter den **Nummern 25 und 26 der Bescheinigung** wird der Beitrag des Versicherten, den er an die Krankenkasse zahlt, notiert. Hier sollte der gesamte Betrag stehen – also inklusive der vom Arbeitgeber gezahlten Zuschüsse.

Da zahlreiche Arbeitgeber in diesem Punkt irrtümlicherweise einen Betrag angegeben haben, der ihren eigenen **Zuschuss** zum Beitrag des Arbeitnehmers **nicht enthielt**, war fraglich, ob dies bei der Einkommensteuererklärung nachteilig sein könnte.

Hier gibt das Bundesfinanzministerium aktuell **Entwarnung**: Ein Nachteil wird nicht entstehen, da die Fälle fehlerhafter Lohnsteuerbescheinigungen maschinell erkannt werden. Das heißt: Das Finanzamt berücksichtigt die Beiträge des Arbeitnehmers in korrekter Höhe als **Vorsorgeaufwendungen** – unabhängig davon, was in den Zeilen 25 und 26 ver-

merkt ist. Im Zweifel wird das Finanzamt beim Arbeitnehmer nachfragen.

Nichtsdestotrotz sollte überprüft werden, ob die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung im **Steuerbescheid** zutreffend berücksichtigt wurden. Dies gilt insbesondere für Arbeitnehmer, die ihre Steuererklärung schon abgegeben haben.

Hinweis: Enthält die Lohnsteuerbescheinigung einen fehlerhaften Eintrag, muss der Arbeitgeber die Daten nicht erneut an das Finanzamt übermitteln.

BMF, Mitteilung vom 28.2.2011

Für alle Steuerpflichtigen

Außergewöhnliche Belastungen: Beerdigungskosten zählen in angemessener Höhe

Ausgaben für die Beerdigung eines nahen Angehörigen sind nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen, sofern sie nicht aus dem **Nachlass** bestritten werden können, unmittelbar mit der eigentlichen Bestattung zusammenhängen und zwangsläufig sind. Mangels Zwangsläufigkeit scheiden beispielsweise Aufwendungen für **Traueressen oder Trauerkleidung** aus.

Sind Beerdigungskosten dem Grunde nach zwangsläufig, können Sie nur insoweit als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, als sie einen **angemessenen Betrag** nicht übersteigen.

Hinweis: Die Finanzverwaltung erkennt Beerdigungskosten ab dem Veranla-

gungszeitraum 2003 noch als angemessen an, wenn sie nicht mehr als **7.500 EUR** (einschließlich Grabstein) betragen. Dieser Betrag ist um Versicherungs- und sonstige Drittleistungen zu kürzen.

FG Köln, Urteil vom 29.9.2010, Az. 12 K 784/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110794; OFD Berlin vom 27.11.2003, Az. St 177 - S 2284 - 1/90

Für alle Steuerpflichtigen

Verspätete Zahlungen von Versorgungsleistungen

Eine **Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen** wird steuerlich anerkannt, wenn die Leistungen wie vereinbart erbracht werden.

Allerdings rechtfertigt **allein** die verspätete Zahlung der Versorgungsleistungen nicht den Schluss, dass die Vertragspartner ihren Pflichten insgesamt nicht mehr nachkommen wollen und der **Sonderausgabenabzug** entfällt. Wenn der Vermögensübernehmer

(i.d.R. das Kind) die Zahlungen an den Vermögensübergeber (i.d.R. die Eltern) erst dann erbringt, wenn er aufgrund der Kontodeckung dazu wirtschaftlich in der Lage ist, ist das unschädlich.

BFH-Urteil vom 15.9.2010, Az. X R 10/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110635

Für GmbH-Geschäftsführer

Werbungskosten durch Verzicht auf Darlehensforderung

Wenn ein geschäftsführender Kleingesellschafter „seiner“ GmbH ein Darlehen gewährt, später aber **auf die Rückzahlung verzichtet**, kann der Verzicht zu Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit führen, soweit die Darlehensforderung noch **werthaltig** ist.

Im Urteilsfall war der Steuerpflichtige als Geschäftsführer an seiner Arbeitgeberin, einer GmbH, mit rund 5 % beteiligt. Für einen geplanten Börsengang ließ sich die GmbH von ihren Gesellschaftern Liquiditätshilfedarlehen gewähren. Nachdem der **Börsengang gescheitert** war und die GmbH Kapital benötigte, forderten die Großgesellschafter die Kleingesellschafter unter Hinweis auf die sonst drohende Insolvenz auf, auf ihre Darlehen zu verzichten. In der Einkommensteuererklärung machte der Steuerpflichtige den Darlehensverlust als Werbungskosten geltend. Begründung: Er habe den **Verzicht zur Rettung seines Arbeitsplatzes** erklärt.

Der Bundesfinanzhof war zwar der Ansicht, dass die Darlehensgewährung selbst durch das **Gesellschaftsverhältnis** und nicht durch das Arbeitsverhältnis veranlasst war. Die Richter hielten es aber für naheliegend, dass der Verzicht tatsächlich zur Rettung des Arbeitsplatzes erklärt wurde.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof hat den Rechtsstreit an das Finanzgericht zurückverwiesen. Sollte das Finanzgericht zu dem Schluss kommen, dass der Verzicht erklärt wurde, um den Arbeitsplatz zu sichern, ist zu prüfen, welchen **Wert die Darlehensforderung** im Zeitpunkt des Verzichts noch hatte. Denn nur in dieser Höhe sind dem Steuerpflichtigen Aufwendungen entstanden, die er als Werbungskosten abziehen kann.

BFH-Urteil vom 25.11.2010, Az. VI R 34/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 110620

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.